

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

7 (1.7.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 7

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Juli 1915

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 20x75 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Übereinkunft festgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: Nochmals zur Kriegswochenhilfe! 1. Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten im Krieg betreffend. 2. Die Hinterlegung von Schuldschreibungen des deutschen Reichs (sog. Kriegsanleihe) bei öffentlichen Sparkassen betr. 3. Geschäftsordnung — Geschäftsverteilungsplan der Krankentassen. Die Schwierigkeit der Aufstellung städtischer Voranschläge für 1915. Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze. Ansprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Kriegsinvalidenfürsorge. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. Die Prozeßführung mit Kriegsteilnehmern im Spiegel der Gerichtspraxis. Postcheine als Quittungen bis zum Betrage von 800 Mark. Familienunterstützungen betr. 7. Verbandstätigkeit. Persönliches 10. Briefkasten. Nachruf.

Nochmals zur Kriegswochenhilfe!

(Von Verwalter Müller-Wolfsch).

Trotz der Ausführungen in der Juni-Nr. hat es sich als Bedürfnis erwiesen, in folgenden Zeilen einen Versuch zu machen, sämtliche Fälle, welche in der Praxis überhaupt vorkommen können, gemeinverständlich darzustellen:

1.

Fälle, wo weder Mann noch Frau Mitglied einer Krankentasse sind bzw. waren.

a) Frau niedergekommen nach dem 22. April 1915. Mann Kriegsteilnehmer vor dem 23. April 1915. Wöchnerin hat das Kind volle 12 Wochen selbst gestillt.

In einem solchen Falle besteht Anspruch auf

- 1) Entbindungsbeitrag 25 M.,
 - 2) Wochengeld für 56 Tage a 1 M. = 56 M.,
 - 3) Stillgeld für 84 Tage a 50 Pfg. = 42 M.,
- also insgesamt 123 M.

Die Ausbezahlung erfolgt durch die Gemeindekasse nach Verbescheidung durch den Bezirksrat und zwar wie folgt:

Entbindungsbeitrag gleich nach der Entbindung;

Wochengeld und Stillgeld jeweils mit der Familienunterstützung oder wenn die Wöchnerin solche nicht bekommt nach Ablauf jeder Woche; Stillgeld natürlich nur, wenn stets über die abgelaufene Zeit die unterschriebene Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes vorgelegt wird; stirbt die Wöchnerin vor Ablauf der fraglichen Wochenzeit, so hört natürlich vom Todestag ab das Wochengeld und Stillgeld auf!

Die Ausbezahlung geschieht nur vorwiegend d. h. das Reich ersetzt diese Zahlungen genau so wie die Familienunterstützung.

b) Frau niedergekommen zwei Wochen vor dem 23. April. Mann Kriegsteilnehmer vor der Entbindung der Frau. Die Wöchnerin hat das Kind volle 12 Wochen gestillt.

In einem solchen Falle verhält sich die Sache folgendermaßen:

Wenn die Entbindung vor dem 23. April (Tag der Gesetzeskrafttretung) stattfand, muß zuerst berechnet werden, wieviele Tage sind seit der Entbindung bis zum 23. April bereits abgelaufen, denn die bereits abgelaufenen Tage gehen an der 8- bzw. 12wöchentl. Frist ab, d. h. also in diesem Falle: vom Tage der Entbindung bis 23. April = 14 Tage herum, somit besteht Anspruch auf

1) Entbindungsbeitrag überhaupt nicht mehr (weil hier Voraussetzung ist, daß die Entbindung nach dem 22. April erfolgt ist.)

2) Wochengeld nur noch 42 Tage a 1 M. = 42 M.,

3) Stillgeld nur noch auf 70 Tage a 50 = 35 M.

In solchen Fällen besteht also nur noch ein beschränkter Anspruch der in § 4 des Gesetzes vorgesehenen Leistungen. Befindet sich nun aber die Wöchnerin in bedrängter Lage, so kommt § 16—19 des Gesetzes zu Hilfe, wo der Wöchnerin die Möglichkeit gegeben ist, neben obigen Leistungen beim Bezirksrat um eine einmalige Unterstützung bis zum entgangenen Betrag infolge späteren Inkrafttretens des Gesetzes (höchstens aber bis zu 50 M.)

nachzusehen. In diesem Falle also ist entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M.; Wochengeld 14 Tage a 1 M. = 14 M.; Stillgeld 14 Tage a 50 Pfg. = 7 M., also insgesamt 46 M. Hier kann also der Wöchnerin nicht der Betrag von 50 M., sondern nur ein solcher von 46 M. einmalige Unterstützung zugerechnet werden.

Also in allen Fällen, wo der Mann am Tage der Entbindung schon Kriegsteilnehmer war und die Entbindung innerhalb 8 bzw. 12 Wochen vor dem 23. April 1915 erfolgt ist, hat die Wöchnerin anzusprechen:

die Restsumme an Wochengeld der noch nicht abgelaufenen Tage bis zu 56 seit der Entbindung a 1 M., wie auch, wenn das Kind 12 Wochen selbst gestillt, der noch nicht abgelaufenen Stilltage bis 84 a 50 Pfg., außerdem, wenn in bedrängter Lage sich befindend, eine einmalige Beihilfe bis zum entgangenen Betrag, höchstens aber 50 M. In solchen Fällen kommen deshalb stets zwei Gesuche in Frage. Ein solches für die laufende Wochenhilfe und ein weiteres für die einmalige Unterstützung.

Zur Erläuterung dienen zwei Beispiele: 1. Frau niedergekommen am 27. März. Mann an diesem Tage Kriegsteilnehmer. Das Kind wurde nicht gestillt. Somit laufende Wochenhilfe vom 27. März bis 23. April = 27 Tage abgelaufen, daher Restanspruch auf Wochengeld = 29 Tage (56 - 27 = 29); Stillgeld 0 (weil nicht gestillt). Einmalige Unterstützung: entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M.; Wochengeld 27 Tage a 1 M. = 27 M.; Stillgeld 0, insgesamt = 52 M., also 50 M.

2. Frau niedergekommen am 13. Februar. Mann an diesem Tage schon Kriegsteilnehmer. Vom 13. Februar bis 23. April = 69 Tage herum. Das Kind wurde volle 12 Wochen gestillt. Somit: laufende Wochenhilfe: kein Entbindungsbeitrag (weil Niederkunft vor dem 23. April), kein Wochengeld (weil bis 23. April bereits 56 Tage verflossen), dagegen Stillgeld für 15 Tage a 50 Pfg. = 7 M. 50 Pfg. (84 - 69 = 15); einmalige Unterstützung, weil entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M., Wochengeld 56 M., Stillgeld 69 Tage a 50 Pfg. = 34.50 M., insgesamt = 109.50, also bis zu 50 M.

Ausbezahlung sowohl der laufenden Wochenhilfe wie der einmaligen Unterstützung durch die Gemeindekasse auf Kosten des Reiches.

3. Frau niedergekommen am 24. April. Mann erst seit 26. April Kriegsteilnehmer. Das Kind wurde nur 5 Wochen gestillt. Anspruch: 1) kein Entbindungsbeitrag trotzdem die Niederkunft nach dem 22. April erfolgt ist und zwar deshalb nicht, weil der Mann am Tage der Niederkunft noch nicht Kriegsteilnehmer war,

2) Wochengeld ab 26. April nur noch auf 54 Tage, weil seit 23. April bereits bis zur Kriegs-

teilnahme des Mannes 2 Tage herum waren, a 1 M. = 54 M.,

3) Stillgeld ab 26. April bis 28. Mai (Ende der Stillzeit) = 33 Tage a 50 Pfg. = 17.50 M.

In Fällen also, wo der Mann am Tage der Niederkunft noch nicht Kriegsteilnehmer war, besteht kein Anspruch auf den Entbindungsbeitrag. In Fällen, wo der Mann erst nach einiger Zeit seit der Entbindung der Frau Kriegsteilnehmer wird, besteht Anspruch auf Wochengeld nur noch für den noch nicht abgelaufenen Teil der 8wöchentlichen Frist seit der Entbindung m. a. W. die achtwöchentliche Frist beginnt stets mit dem Tag der Entbindung zu laufen. Ebenso die 12wöchentliche Frist für das Stillgeld. Hierzu zwei weitere

Beispiele: 1. Frau niedergekommen am 1. Mai. Mann Kriegsteilnehmer seit 15. Mai. Das Kind wurde gestillt 9 Wochen. Anspruch: kein Entbindungsbeitrag; die Frist der 8 bzw. 12 Wochen beginnt am 1. Mai. Ende der 8wöchentlichen Frist: 25. Juni. Ende der 12wöchentlichen Frist: 23. Juli. Bis zur Einberufung des Mannes bereits 14 Tage herum, also: Wochengeld nur noch für 42 Tage (56 - 14 = 42 Tage), Stillgeld anstatt für 9 Wochen nur noch für 7 Wochen = 49 Tage a 50 Pfg. Zum Unterschied der Fälle unter a hat für den entgangenen Teil die Wöchnerin keine Möglichkeit, um die einmalige Unterstützung nachzusehen, weil hier nicht das zu späte Inkrafttreten des Gesetzes in Frage kommt.

2. Frau niedergekommen am 1. Mai. Mann erst seit 1. Juli Kriegsteilnehmer. Das Kind wurde volle 12 Wochen gestillt. Anspruch: kein Entbindungsbeitrag, kein Wochengeld (weil die achtwöchentliche Frist am Tage der Kriegsteilnahme bereits abgelaufen war), Stillgeld für 23 Tage a 50 Pfg., weil vom Tage der Entbindung bis zum Tage der Kriegsteilnahme bereits 61 Tage herum waren (84 - 61 = 23 Tage). Der ganze Anspruch in diesem Falle beträgt sonach nur noch 23 Tage Stillgeld mit 11.50 M. Hätte die Wöchnerin nur 8 Wochen statt volle 12 Wochen gestillt, so bestände überhaupt kein Anspruch mehr.

Zur wiederholten Erläuterung: Der volle Anspruch auf die Leistungen des § 4 fraglichen Gesetzes besteht nur dann, wenn die Niederkunft nach dem 23. April erfolgt ist und der Mann vor dem 23. April Kriegsteilnehmer war. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, so ergibt sich folgende Rechtslage: Ist die Niederkunft bereits vor dem 23. April erfolgt und war der Mann um fragl. Zeit bereits Kriegsteilnehmer, so ist zu unterscheiden: a) wie hoch ist die laufende Wochenhilfe, b) wieviel ist der Wöchnerin durch diesen beschränkten Anspruch infolge zu spätem Inkrafttretens des Gesetzes entgangen. Auf die laufende Wochenhilfe (a) besteht

unter allen Umständen Anspruch, während die **einmalige Unterstützung** nur dann zugebilligt werden darf, wenn sich die Wöchnerin in **bedrängter** Lage befindet.

Ist die Niederkunft erst **nach dem 23. April** erfolgt, der Mann aber erst nach dem Tage der Niederkunft Kriegsteilnehmer geworden, dann besteht kein Anspruch auf den Entbindungsbeitrag, auf Wochen- bzw. Stillgeld nur noch für den noch nicht abgelaufenen Teil der 8 bzw. 12 Wochen seit der Niederkunft, mit anderen Worten, hier muß berechnet werden, wieviel Tage es sind vom Tage der Niederkunft bis zum Tage der Kriegsteilnahme. Diese bereits abgelaufenen Tage gehen an den 56 Tagen des Wochengeldes bzw. 84 Tagen des Stillgeldes ab. Eine Möglichkeit, auch hier um die in § 16 vorgesehene einmalige Unterstützung bis zu 50 M nachzusuchen, gibt es nicht, weil hier die Voraussetzung fehlt, nämlich: daß nur deshalb nicht die volle Leistung gewährt werden darf, weil das **Gesetz zu spät** in Kraft getreten ist. Hier ist aber die spätere Kriegsteilnahme des Mannes der Grund der beschränkten Leistungen.

Die unter I. gemachten Ausführungen betreffen **eheliche** Geburten folgender Fälle:

a) wenn die Kriegsteilnahme **vor dem 23. April** und die Niederkunft **nach dem 22. April** erfolgt ist.

b) wenn die Niederkunft vor dem 23. April erfolgt ist und die Kriegsteilnahme des Mannes am Tage der Niederkunft bereits bestand; hier ist dann zu unterscheiden zwischen der Höhe des **laufenden** Anspruchs und der Möglichkeit die **einmalige** Unterstützung nach § 16/17 des Gesetzes zu erlangen.

c) wenn die Niederkunft erst nach dem 22. April erfolgte, die Kriegsteilnahme des Mannes aber erst **nach** der Niederkunft begann.

Wie steht es nun mit den unehelichen Geburten?

Antwort: Hier wird der **Schwängerer** des unehelichen Kindes in gewissem Sinne als Gatte der Wöchnerin angesprochen, **jedoch nur dann**, wenn der Schwängerer **seine Vaterschaft** einwandfrei anerkannt hat. Ist nämlich dem unehelichen Kinde die sog. Familienunterstützung zugebilligt und ist die Vaterschaft einwandfrei festgestellt, so gelten die unter I gemachten Ausführungen **sinngemäß** auch für die unehelichen Geburten.

II.

Rückwirkung des Gesetzes vom 3. Dezember 1914 auf die Fälle, in denen der Mann vor der Kriegsteilnahme Mitglied einer Krankenkasse war sowie auf solche Fälle, in denen der Mann zwar Kriegsteilnehmer ist, **aber vor der Kriegsteilnahme nicht** Mitglied einer Krankenkasse war, vielmehr die Wöchnerin auf Grund **eigener** 6monatl. Mitgliedschaft auf Grund von § 195 RVD. Wochenhilfe er-

hielt. Mit Rücksicht auf meine Ausführungen **unter I** S. 87/88 der Juni-Nummer glaube ich, mich auf die einzelnen Fälle in der Praxis beschränken zu können. Vorausschicken möchte ich aber, daß die Behandlung dieser Anträge ausschließlich **Sache der Krankenkassen** ist.

In Betracht kommen für diese Fälle die §§ 16 bis 19 fragl. Gesetzes vom 23. April 1915.

Hier handelt es sich um Wöchnerinnen, welche bereits auf Grund eigener oder auf Grund der Mitgliedschaft des Mannes Wochenhilfe auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1914 erhielten, aber nur in beschränktem Umfange, weil das Gesetz nicht bereits am 1. August 1914 bestanden hat. Wären die Gesetze vom 3. 12. 14, 28. 1. 15, 23. 4. 15 **auf 1. August 1914 rückwirkend** gemacht worden, so wären die Bestimmungen von §§ 16 bis 19 vom 23. April 1915 überflüssig gewesen. Bei Beurteilung der **einmaligen** Unterstützung muß man daher hinsichtlich des Gesetzes v. 3. Dezember 1914 von dem Standpunkt ausgehen, wie wenn dieses Gesetz tatsächlich schon am 1. August 1914 in Kraft gewesen wäre. Nebenher spielt natürlich dann **der Tag** der Kriegsteilnahme des Mannes eine wichtige Rolle. Hierzu **je ein Beispiel:**

1. Die Frau kam am 7. August ins Wochenbett. Der Mann war vor der Kriegsteilnahme **Kassenmitglied**. Die Frau selbst nicht versichert. Der Mann seit 1. August 1914 Kriegsteilnehmer. Wäre das Gesetz auf 1. August rückwirkend gemacht worden, so hätte die Wöchnerin **vollen** Anspruch gehabt, wenn angenommen wird, daß sie 12 Wochen lange stillte. Also entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M und Wochengeld 56 Tage a 1 M = 56 M und Stillgeld 84 Tage a 50 Pfg. = 42 M, insgesamt entgangen 123 M, somit bis 50 M.

2. Die gleichen Voraussetzungen wie 1. mit der Ausnahme, daß der Mann erst am 8. August einberufen wurde und daß die Wöchnerin ihr Kind **nicht** selbst gestillt hat. Entgangen: **kein** Entbindungsbeitrag (weil am Tage der Entbindung der Mann noch zu Hause war), Wochengeld nur entgangen 55 Tage a 1 M = 55 M, Stillgeld 0 (weil nicht gestillt); dennoch besteht auch hier bei **bedrängter** Lage die Möglichkeit bis zu 50 M Beihilfe zu erhalten.

3. Frau niedergekommen am 22. November 1914. Mann Kriegsteilnehmer seit 15. November. Frau nicht versichert. Mann versichert. Das Kind wurde 4 Wochen gestillt Entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M, Wochengeld für die Zeit vom 22. 11. bis 2. 12. = 11 Tage a 1 M = 11 M, Stillgeld für die Zeit vom 22. 11. bis 2. 12. = 11 Tage a 50 Pfg. = 5.50 M, mithin entgangen 41.50 M.

Nur bis zu diesem Betrag besteht noch die Möglichkeit, die einmalige Unterstützung zu erhalten.

In den Fällen 1, 2, 3 ist nur der Mann Kassenmitglied gewesen, die Frau dagegen nicht versichert.

Nun sollen einige Fälle betreffs der einmaligen Unterstützung behandelt werden, in denen der Mann versichert ist und der Wöchnerin selbst auf Grund eigener Mitgliedschaft Anspruch nach § 195 RVO. zusteht.

4. Frau seit 6 Monaten Kassenmitglied in Kl. II mit einem Grundlohn von 1.50. Mann seit 1. August Kriegsteilnehmer. Vorher war er Kassenmitglied. Die Frau kam am 10. August nieder. Das Kind stillte sie 5 Wochen. Was entging derselben? Antwort: der Entbindungsbeitrag, der Unterschied des Wochengeldes von täglich 75 Pfg. auf 1 M, außerdem je 1 M für die Sonn- und Feiertage, Stillgeld für 5 Wochen = 35 Tage a 50 Pfg. = 17.50 M, somit insgesamt: 25 und 47 mal 25 Pfg. (weil Feiertag dazwischen) = 11.75 und 8 Sonntage und 1 Feiertag = 9 Tage a 1 M und 17.50 = Gesamtsumme 63.25 M, also Anspruch bis 50 M.

5. Frau niedergekommen am 22. November. Im übrigen liegen die gleichen Voraussetzungen wie bei 4 vor. Entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M, Wochengeld: Unterschied von 75 Pfg. auf 1 M für die Zeit vom 22. 11. bis 2. 12. = 9 Tage a 25 Pfg., außerdem für den 22. 11. und 29. 11. (Sonntage) je 1 M, Stillgeld für 11 Tage a 50 Pfg., insgesamt 25 und 4.25 und 5.50 = 34.75 M. Nur bis zu diesem Betrage besteht also Möglichkeit, die einmalige Unterstützung zu erhalten. (Wäre hier z. B. der Mann erst ab 4. Dezember Kriegsteilnehmer, so bestände überhaupt keine Möglichkeit mehr, die einmalige Unterstützung zuzubilligen, weil dann ordnungsgemäß auch erst ab 4. Dezember Anspruch auf das erhöhte Kriegswochengeld bestanden hätte.)

6. Frau niedergekommen am 5. August. Erhielt bereits das sachungsgemäße Wochengeld in Klasse III bei einem Grundlohn von 2.70 M (Tagesbetrag 1.35). Mann seit 1. August im Felde. Vorher war er versichert. Somit entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M, Wochengeld nur für 8 Sonntage und 1 Feiertag a 1 M = 9 M (wenn nämlich auch der sachungsgemäße Tagesbetrag mehr als 1 M beträgt, so besteht außerdem Anspruch für die Sonn- und Feiertage auf je 1 M), Stillgeld (weil nur 5 Wochen gestellt) 35 Tage a 50 Pfg. = 17.50 M, zus. = 51.50 M, mithin Beihilfe bis zu 50 M nach § 16/17 des Gesetzes. (Wäre der Mann erst nach 8 Wochen seit der Geburt Kriegsteilnehmer geworden, dann läme die einmalige Unterstützung nicht mehr in Frage, da in diesem Falle der Wöchnerin nichts entgangen wäre.)

Zu erörtern bleiben schließlich noch die Fälle, in denen der Mann zwar Kriegsteilnehmer, aber vor der Kriegsteilnahme nicht versichert war, vielmehr die Wöchnerin nur deshalb bereits Wochengeld erhielt, weil sie selbst schon 6 Monate vor der Niederkunft Kassenmitglied war.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1914 verlangte, daß der Mann vor der Kriegsteilnahme entweder unmittelbar vorher 6 Wochen oder 26 Wochen zusammen im letzten Jahre Mitglied einer Krankenkasse war und nur wenn dies zutrifft, hatte die selbstversicherte Wöchnerin mindestens täglich (auch Sonn- und Feiertag) 1 M anzusprechen. Traf dies dagegen nicht zu, so hatte sie trotz der Kriegsteilnahme des Mannes nur das sachungsgemäße Wochengeld anzusprechen. Durch das neueste Gesetz vom 23. April 1915 änderte sich nun auch die Rechtslage dieser Wöchnerin dahin, daß sie, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zutreffen, mindestens täglich (auch für Sonn- und Feiertage) 1 M anzusprechen hat. Die Krankenkasse hat der Wöchnerin ohne weiteres die Wochenhilfe zu leisten. Jedoch hat sie wegen der Kriegsteilnahme (wenn also der Mann vorher nicht versichert war) die Entschliekung des Bezirksrats zu veranlassen. Dies gilt für alle Fälle nach dem 23. April. Die Fälle dagegen, die vor dem 23. April liegen, fallen jetzt unter §§ 16—19 fraglichen Gesetzes d. h. für die Wöchnerinnen besteht die Möglichkeit, bis zu dem entgangenen Betrag um die einmalige Unterstützung bei dem Bezirksrat durch die Krankenkasse, der sie selbst angehören, nachzusuchen.

Hierzu ein Beispiel:

Mann Kriegsteilnehmer seit 5. August 1914. Frau niedergekommen am 10. August. Mann nicht Kassenmitglied gewesen. Frau hat dagegen einen Anspruch nach Kl. II Grundlohn 1.50 (Tagesbetrag 75 Pfg.). Das Kind wurde nicht gestillt. Was ist entgangen? Antwort: Entbindungsbeitrag 25 M, Wochengeld-Differenz 56 M — 47 mal 75 Pfg. = 35.25 M = 20.75 M, Stillgeld 0, sonach zusammen 45.75 M. Nur bis zu diesem Betrag besteht Anspruch. (Wäre dagegen der Mann erst am 11. August eingedrückt und wäre die Wöchnerin in Kl. III mit Tagesbetrag 1.35 M versichert, so wäre nur entgangen: 8 Sonntage und 1 Feiertag a 1 M = 9 M. Nur bis zu diesem Betrag bestände Anspruch.)

Also auch hier fällt ins Gewicht, seit wann der Mann Kriegsteilnehmer ist, und welcher Klasse die Wöchnerin angehört. Für Fälle vor dem 23. April 1915 §§ 16—19 des Gesetzes vom 23. April 1915 in Frage, für Fälle nach dem 23. April 1915, weil dort der Mann schon Kriegsteilnehmer war, hat das Gesetz volle Geltung. Wichtig hierbei ist für die Krankenkassen, daß sie bei Wöchnerinnen, welche

selbst seit 6 Monaten Mitglied einer Krankenkasse sind, und der Mann zwar Kriegsteilnehmer ist, aber vor der Kriegsteilnahme **nicht versichert** war, hinsichtlich der vorzuschüssigen Zahlung die **Entschädigung des Bezirksrats** zu veranlassen haben.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß sämtliche Berechtigten in den Genuß der ihnen zustehenden Kriegswochenhilfe gelangen! In Fällen, bei denen **einmalige** Unterstützung in Frage kommt, werden die **Bezirksräte** bei Prüfung der Frage, ob die **Wöchnerinnen in bedrängter Lage** sich befinden, wohl **nicht zu engherzig verfahren**.

Schlussbemerkung:

Streitfrage besteht zur Zeit darüber, ob die dritte Verordnung über die Kriegswochenhilfe am 23. oder 24. April in Kraft getreten ist. Das Reichsgesetzblatt Nr. 53 soll nämlich erst am 24. April ausgegeben worden sein und bekanntlich soll der **Tag der Ausgabe**, wenn nichts darüber selbst gesagt ist, maßgebend sein. Im **Interesse der Wöchnerinnen** betrachte ich — analog der beiden ersten Verordnungen — den 23. April als Tag der Gesetzesinkrafttretung.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Von Seiten der unten genannten 3 Bezirksvereine ist wegen **Entschädigung der Gemeindebeamten für die Mehrarbeit im Krieg** eine Eingabe an Gr. Bezirksamt Konstanz eingereicht worden, die mit der bezüglichen Antwort nachstehend zum Abdruck kommt.

Da auch jedem einzelnen Mitglied der Bezirksvereine eine Abschrift zugestellt worden ist, dürfte es dem Einzelnen leicht gemacht sein, seine Anträge bei den Gemeindebehörden vorzubringen.

An Groß. Bezirksamt Konstanz.

Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten im Krieg betr.

Der gewaltige Kampf, den die deutsche Nation z. Zeit gegen eine Welt von Feinden führt, fordert nicht nur von den Helden im Felde grenzenlose Opfer und Anstrengungen, sondern auch von der deutschen Regierung und von den Verwaltungen im bedrohten deutschen Vaterlande. Von ihrem zielbewußten und erfolgreichen Wirken haben wir Beweise in den Leistungen der Mobilmachungsbehörden, in der Ueberwindung der Zahlungsmittel- und Kreditkrisis, in der Sicherung der Volksernährung und in der energischen Förderung des Wirtschaftslebens überhaupt, das heute — abgesehen vom Außenhandel und von der naturgemäßen Umbildung auf dem Arbeitsmarkt — fast ebenso seinen Gang geht, wie vor dem Kriege.

An dieser inneren Verwaltung sind auch die Gemeindebehörden als die untersten Organe des

Staates stark beteiligt. Der Vollzug der vielen neuen Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen hat ihnen eine Arbeitslast auferlegt, die bei den erschwerten Verhältnissen in vielen Fällen nur im Hinblick auf das Vorbild hat bewältigt werden können, welches das tapfere deutsche Heer in seinen gewaltigen Leistungen gegeben hat.

An Arbeiten, die der Krieg den Gemeinden hauptsächlich verursacht hat, sind zu nennen:

1. die auf den Vollzug der Mobilmachung bezüglichen Geschäfte,
2. die Behandlung und Auszahlung der Kriegswochenunterstützungen,
3. die Aufstellung der Stammrollen für das Kriegsersatzgeschäft und für den Landsturm,
4. die Bearbeitung der umfangreichen Geschäfte in Bezug auf die Regelung des Verkehrs mit Brot, Mehl und Hafer,
5. die statistischen Arbeiten über Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Anbauflächen und Zählung der Kartoffel-, Hafer-, Stroh- und Schweinevorräte,
6. die Versorgung der in den Gemeinden unterzubringenden Truppen,
7. Mitwirkung bei der finanziellen und freiwilligen Kriegsfürsorge und bei der freiwilligen Krankenpflege,
8. Bereitstellung und Versendung von Liebesgaben an Kriegsteilnehmer,
9. vermehrte Arbeit auf dem Gebiete der Armenpflege sowie in Bezug auf die Betreibung und Sicherstellung der Gemeinde- und Stiftungsgelder,
10. Förderung der Kriegswohlfahrtspflege im Allgemeinen (Kinderpeisung etc.).

Bei den Gemeindebeamten des flachen Landes wirkt diese vermehrte Arbeit umso empfindlicher, als sie auch durch landwirtschaftliche Geschäfte stärker als je in Anspruch genommen sind.

Ungeachtet einer selbstverständlichen Opferwilligkeit in Zeiten der Not glauben doch viele Gemeindebeamte einen Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus der Gemeindefache erheben zu dürfen, weil sie vielfach schon in Friedenszeiten schlecht bezahlt sind, und weil diese Kriegsarbeiten sehr oft ohne Aushilfe für einberufene Beamte erledigt werden müssen.

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich deshalb Gr. Bezirksamt ganz ergebenst zu bitten, die Gemeindeverwaltungen zur Unterstützung von berechtigten Ansprüchen hochgefälligst veranlassen zu wollen.

Die Vergütung für die unter Ziffer 2 genannte Arbeit könnte in der Weise geregelt werden, daß dem Bürgermeister, Ratschreiber und Rechner für den Monat und Item eine Entschädigung von je

15 Pfg. bewilligt wird. Die Zuwendungen für die übrigen Geschäfte werden zweckmäßigerweise im einzelnen Fall geregelt.

Isnang, Singen a. S., Gottmadingen,
den 20. Juni 1915.

Verband Bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden,
Bezirksverein Konstanz:
gez. Eugesser.
Badischer Ratschreiberverein.
Bezirksverein Konstanz.
gez. Danloser.
Verband badischer Gemeinberechner.
Bezirksverein Konstanz.
gez. Ruppriou.

Abchrift.

Großh. Bad. Bezirksamt Konstanz,
den 28. Juni 1915.

Wir bestätigen den Empfang des gemeinsamen, geschätzten Schreibens vom 20. d. Mts., dessen Ausführungen wir in jeder Hinsicht teilen und uns zu eigen gemacht haben. Die gleiche Frage ist schon seit längerem Gegenstand unserer Erörterung gewesen und werden wir, gestützt auf die dortigen Anträge, mit allen Mitteln bei den Gemeinden dahin wirken, daß zum Mindesten die Herren Bürgermeister, Ratschreiber und Rechner pro Item und Monat eine Entschädigung von je 15 Pfg. erhalten. Auch werden wir gerne bei Entschädigung der übrigen Geschäfte im einzelnen Falle mitwirken.

Großh. Amtsvorstand:
gez. Dr. Belzer, Geh. Regierungsrat.

2. Sparkassenwesen.

Die Hinterlegung von Schuldverschreibungen des deutschen Reichs (sog. Kriegsanleihe) bei öffentlichen Sparkassen betr.

An die Großh. Bezirksämter.

Wir wollen es nicht beanstanden, daß diejenigen Sparkassen, welche Schuldverschreibungen über Reichsanleihe von ihren Einlegern in Verwahrung nehmen mit der hierwegen notwendigen Ergänzung der Satzungen zuwarten, bis aus anderem Anlaß eine Satzungsänderung vorgenommen wird; die Ergänzung der Satzungen sollte aber längstens bis Ende 1916 erfolgt sein.

Gegen die vorgeschlagene Fassung der Bestimmung über Annahme solcher Schuldverschreibungen zur Verwahrung haben wir nichts zu erinnern.

Der Bildung einer besonderen Hinterlegungskommission für die in Verwahrung gegebenen Schuldverschreibungen steht nichts im Wege; dieser Kommission muß aber, wie nach unserem Erlaß vom 20. Dezember 1910 Nr. 56 054 der Hinterbliebenenkommission für die eigenen und die verpfändeten

Inhaberpapiere, wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsorgans angehören.

Die vom Vorstand des Sparkassenverbands vorgeschlagene Satzungsbestimmung lautet:

Die Sparkasse ist auch berechtigt auf Antrag die durch ihre Einleger bei ihr gezeichneten Schuldverschreibungen des deutschen Reichs (sog. Kriegsanleihe) samt Zinsscheinen und Zinsereenerungsscheinen in Verwahrung zu übernehmen und den Gegenwert der auf die Verfalltermine abzutrennenden Zinsscheine auf Sparbücher gutzuschreiben.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. 5. 14 Nr. 20 552.)

6. Sonstiges.

Geschäftsordnung — Geschäftsverteilungsplan der Krankenkassen.

(Von Verwalter Müller-Wolfach.)

Die Organe der Krankenkassen nach außen sind Vorstand und Ausschuß. Dadurch, daß diese Ämter ehrenamtlich d. h. unbezahlt besorgt werden, ist es notwendig, daß für die Besorgung der eigentlichen Kassengeschäfte Angestellte bestellt werden. Bei den größeren Kassen kommt ein ganzer Stab solcher in Frage. Der Gesetzgeber hat den Kassen zur Pflicht gemacht, eine Dienstordnung aufzustellen, um ein friedliches, erprießliches Zusammenarbeiten zwischen Vorstand und Angestellten im Interesse der Kasse selbst dauernd zu erzielen. Die wichtigste Stellung unter den Kassenangestellten nimmt der Geschäftsleiter (Geschäftsführer, Verwalter) ein. Mit Ausnahme von § 1512 Abs. 2 und § 361 RVO. und der allgemeinen Bestimmung über die Kassen- und Rechnungsführung ist in der RVO. nirgends klar zum Ausdruck gebracht, welche Stellung eigentlich der Geschäftsführer innerhalb der Kasse einnimmt. Die f. Zi. vom Bundesrat herausgegebene Musterfassung empfiehlt vielmehr, durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Kasse näher zu regeln. M. E. dürfte es sich lohnen, an dieser Stelle einmal diese Frage näher zu betrachten, denn wie verschiedenartig die Geschäftshandhabung ist, habe ich kürzlich durch eine Rundfrage bei etwa 50 Kassen erfahren. Währenddem bei sehr vielen Kassen im allgemeinen Geschäftsverkehr (insbesondere bei geschäftsl. Verfügungen) durchweg „die Verwaltung“ zeichnet und der Vorstandsvorsitzende nur bei wichtigeren Sachen, insbesondere wenn das Schriftstück an den Vorstand gerichtet ist, kommt es auf der anderen Seite wieder vor, daß der Vorsitzende rundweg alle Schriftstücke unterzeichnet. Auch in dieser Hinsicht dürfte deshalb eine größere Einheitlichkeit angestrebt werden.

Diese Einheitlichkeit wäre deshalb schon zu begrüßen, weil manche Aufsichtsbehörde Grund zu haben glaubt, alle Schriftstücke (seien sie auch ganz geringer Natur) t. h. wieder als unerledigt zurückgeben zu müssen, wenn die Erledigung durch die „Verwaltung“ (Geschäftsleitung) erfolgt ist. Auch dürfte es dann kaum mehr vorkommen, daß die Aufsichtsbehörde bei persönlicher Vorstellung (Rücksprache) des Geschäftsführers in Kassenangelegenheiten eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des Vorsitzenden verlangt. Ich meine, ein derartiges Verlangen liegt sicher nicht im Interesse der Kasse und auch nicht im Sinne des Gesetzes, denn die Zuständigkeit des Geschäftsführers bei Erledigung seiner ihm zufallenden Geschäfte ist ohne Weiteres durch seine Wahl als solcher gegeben. Wenn auch die RVO. über diesen Punkt sich nicht ausdrücklich ausspricht, so ist dies aber doch aus dem ganzen Wesen der diesbezügl. Vorschriften, insbesondere aus der Regierungsbegründung zu § 5 RVO., abzuleiten. Deutlich sagt Düttmann in Band I S. 86 seines Kommentars: „Ein Anlaß zur Bestellung von bevollmächtigten Geschäftsführern liegt insbesondere bei Krankenkassen vor, weil der im Ehrenamt tätige Vorsitzende außer Stande sein wird, die laufende Verwaltung zu führen.“ Die rechtliche Grundlage zur Erlassung einer diesbezüglichen Geschäftsordnung ist sicher vom Gesetzgeber nicht umsonst (sowohl bei den Krankenkassen als auch bei den Berufsgenossenschaften) gegeben worden und, um ein für allemal die Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde usw. zu vermeiden, möchte ich im Interesse der Kassen selbst dringend empfehlen, die Verteilung der Geschäfte durch Vorstandsbeschlüsse näher zu regeln, um nicht vielleicht dadurch überhaupt das bisher bestandene friedliche gute Einvernehmen zwischen Vorstand, Aufsichtsbehörde und Geschäftsleitung zu stören.

Eine schwierige Frage ist schließlich hierbei, die Zuständigkeit der einzelnen Organe (Vorstand, Vorsitzender, Geschäftsleitung) zu präzisieren. Im Folgendem habe ich es versucht einen

Geschäftsordnungsentwurf

zu fertigen:

Allg. Ortskrankenkasse

Um allen Schwierigkeiten bezüglich der Unterzeichnung der Schriftstücke, die sich aus der laufenden Verwaltung der Kasse — worunter alle Geschäfte zu verstehen sind, deren Erledigung zur Erfüllung der Aufgaben der Kasse alsbald erforderlich ist und die entweder eines grundsätzlichen Interesses entbehren oder nach feststehenden Grundsätzen gleichmäßig behandelt

werden müssen — ergeben, wird gemäß § . . . der Sitzung folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

Die Angelegenheiten der Kasse besorgt:

A. der Gesamtvorstand:

- 1) wenn eine sachliche Entscheidung erforderlich ist, insbesondere wenn die Angelegenheit nach Gesetz, Satzung, Krankenordnung, Dienstordnung oder ausdrücklicher Verfügung der Aufsichtsbehörde seiner Beratung zu unterbreiten ist,
- 2) wenn die Leistung selbst oder ihre Höhe bestritten ist, insbesondere auch bei Prozeßsachen, größeren Heilmitteln usw.,
- 3) alle noch sonstigen Sachen, die einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen;

B. der Vorsitzende des Vorstands allein:

- 1) soweit sie laut §§ der Sitzung demselben ausdrücklich zugewiesen sind,
- 2) Erledigung derjenigen Schriftstücke, welche ausdrücklich an den Kassenvorstand gerichtet sind und keiner kollegialen Beschlussfassung nach Abteilung A bedürfen im Benehmen mit der Geschäftsleitung (Verwaltung),
- 3) Mitunterzeichnung der durch die Verwaltung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen;

C. die Geschäftsleitung (Verwaltung)

soweit sie nicht unter Abt. A und B (oben) namentlich aufgeführt sind, insbesondere Posterledigung, Verkehr mit den Versicherten, Arbeitgebern, Behörden, Ärzten, Apothekern, Zahntechnikern, Krankenhäusern usw., Vorbereitung der Verhandlungen zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen, Sorgetragung für den Vollzug der gefassten Vorstands- und Ausschussbeschlüsse — sowie aller sonstigen noch aus der Kassen- und Rechnungsführung entspringenden Geschäfte.

Erlassen:

., den

Der Gesamt-Vorstand:

Eine zu große Engherzigkeit halte ich nicht für gut, da ja der Gesamtvorstand durch die ihm zustehende Wahl genügend Gelegenheit hat, Personen anzustellen, die seines Vertrauens würdig sind.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich sodann in Ausführung der Geschäftsordnung den größeren Kassen raten, zugleich auch einen **Geschäftsverteilungsplan** im Benehmen mit der Geschäftsleitung aufzustellen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die in § 361 RVO. gegebene Haftungspflicht. In kleinen und mittleren Kassen dürfte dies mit Rücksicht auf die geringe Angestelltenzahl Sache des geschäftsleitenden Beamten sein. Eigentliche Vorschläge hier zumachen, geht mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Kasse nicht an, wohl aber

dürfte vielleicht eine namentliche Aufzählung der in Betracht kommenden Einzelarbeiten hierbei von Wichtigkeit sein.

I. Beitragserhebung, Kassen- und Rechnungsweisen:

1) Entgegennahme sämtlicher An- und Abmeldungen, Lohnveränderungsanzeigen; Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, evtl. Zurückgabe zum Zwecke der Ergänzung, Bewirkung der Klassenzuteilung; Eintrag der Meldungen in die verschiedenen Heberregister.

2) Führung des Mitgliederverzeichnisses in Kartenform oder Buchform.

3) Beitragsberechnung auf die Verfalltage bei den Pflichtmitgliedern, nach erfolgtem Eintrag der Krankheitszeiten, Herausreibung der Forderungszettel bezw. Ergänzung der Doppelkonten, Ergänzung der Einzahlerliste und nach erfolgtem Einzug Abrechnung mit dem Einzahler, Fertigung der Zahlungsübersicht, Annahme der Beiträge für die freiwilligen und unständigen Mitglieder samt Abrechnung mit der Hauptkasse darüber.

4) Führung der vorgeschriebenen Bücher hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswezens der Hauptkasse.

5) bei örtlichen Zahlstellen: Abrechnung mit den einzelnen Zahlstellen (worunter eine ganze Geschäftsführungsprüfung zu verstehen ist).

II. Unterstützungsweisen:

1) Ausstellung der Krankenscheine, Krankenhauseinweisungen, usw. Führung des Krankenbuches, Feststellung der Leistungen überhaupt, Führung des Wöchnerinnenverzeichnisses und der Krankenhausbücher.

2) Fertigung einer Kontrollanzeige an den Krankenkontrollleur, Regelung der Krankenkontrolle, insbesondere Dienstverteilung und tägliche Entgegennahme der mündlichen oder schriftlichen Kontrollberichte, Führung der Kontrollakten.

3) Berechnung des Krankengeldes, Wochengeldes, Hausgeldes usw. wie auch dessen Ausbezahlung.

4) Prüfung sämtlicher Arzt-, Apotheker-, Krankenhaus-, Zahntechniker- usw. Rechnungen sowohl hinsichtlich der Mitgliedschaft als auch der Forderung selbst.

5) Regelung der Beziehungen zu Unfallversicherung und Invalidenversicherung, insbesondere Unfallanzeigen, Abrechnungen mit den Berufsgenossenschaften bei Leistungen über die 13. Woche, Heilverfahrenssachen und Behandlung der künstlichen Gebissanträge, Mahnwesen und Vollstreckungsweisen.

III. Registratur und Statistik:

Ordnungsgemäße Aufbewahrung der verschiedenen Meldungen, Rechnungsakten usw., Anlegung

und Fortführung einer eigentlichen Aktenregistratur nach besonderem Registraturplan.

Fertigung der monatlichen Berufsgruppenstatistik an Hand der Personalkartothek oder Meldungen sowie der Krankheitsstatistik.

IV. Geschäfte der Invalidenversicherung:

Sorgetragung für die Hinterlegung der Quittungsarten und deren ordnungsgemäße Aufbewahrung, Quittungsartenabgabe bei Verzug, Austritt Markenberechnung und insbesondere Markenhebung, Sorgetragung für den Umtausch und evtl. Neuausstellungsbeantragung der Quittungsarten, Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen.

Bei der Verteilung obiger Arbeiten unter die einzelnen Angestellten wird sich die Bezeichnung der Angestellten durch eine Nr. (z. B. Verwalter 1, Sekretär 2, Assistent 3, Herr 4 usw.) nicht umgehen lassen. Durch den Geschäftsverteilungsplan ist das Arbeiten viel zielbewußter und die Arbeitsüberwachung durch den Vorstand und Geschäftsführer eine viel leichtere.

Die Schwierigkeit der Aufstellung städtischer Voranschläge für 1915

bespricht Dr. Kompel-Mainz in der *Frf. Ztg.*, indem er ausführt:

Nur mit wesentlicher Verspätung konnten die Haushaltspläne für das kommende Rechnungsjahr 1915 den St.-B. zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Schon in den letzten Friedensjahren bereitete die Staatsaufstellung vielen Kommunalverwaltungen immer mehr Schwierigkeiten. Unter den jetzigen Verhältnissen ist keine Gemeinde imstande, die Ausgaben durch die stark geschmälernten Einnahmen zu decken. Einen starken Fehlbetrag weist jeder Etatsentwurf auf. Dabei sind noch nicht die außergewöhnlichen Aufwendungen der Kriegsfürsorge (Zuschüsse zu den Reichsunterstützungen der Kriegsteilnehmerfamilien, Erhöhung der Armenunterstützungssätze, Kinderpflege, Arbeitslosenunterstützungen, Mietbeihilfen, Lebensmittelversorgung, Verwundetenpflege, Unterstützung des Roten Kreuzes, Kredithilfe usw.) in den neuen Etats enthalten. Dies mit Recht: diese Kriegsaufwendungen der Gemeinden, die sich bei großen Städten wie Frankfurt, Köln, Düsseldorf usw. auf mehrere Millionen Mark monatlich belaufen, werden nach Schluß des Krieges durch Kriegsanleihen zu decken sein. Es wäre ungerecht, mit diesen Riesenaufwendungen allein die Gegenwart zu belasten, die ohnehin Opfer genug zu tragen hat. Mit Recht betonte der Berliner Stadtkämmerer Boeck in seiner Etatsrede, daß das öffentliche Interesse eine gerechte Verteilung der geldlichen Lasten des Krieges auf Gegenwart und Zukunft ver-

laugt, daß die Ergebnisse des jetzigen Ringens um die Zukunft des deutschen Volkes wahrscheinlich viel mehr dem künftigen und vielleicht wohlhabenderen Geschlecht zugute kommen werde.

Die Ausgaben sind meist, um die Spannung mit den Einnahmen zu verringern, schon von den verantwortlichen Deputierten kräftig beschnitten worden, ehe der Etat der Öffentlichkeit übergeben wurde. Die größten Ersparnisse waren bei dem Bauetat möglich, besonders durch Verlangsamung des Straßenbaues und geringere Dotierung etwa vorhandener Baufonds. Vielsach konnten auch die Aufwendungen für das Schulwesen durch Rückstellung von nicht dringlichen Schulbauten gekürzt werden. (Die Volksschulbauten müssen ja in Preußen durch laufende Mittel gedeckt werden.) Im Gegenzug hierzu hat man besonders in den finanzkräftigen Städten am Schuldienst nichts gespart, sondern die enormen Beträge auch für die Tilgung der Anleihen in ihrem ganzen Umfange in dem neuen Etat vorgeesehen. Geschieht dies ohne starke Ueberspannung der Steuerkräfte, so kann diese gesunde Finanzgebarung nur ungetrübte Befriedigung auslösen. Der Deutsche Städtetag hat es auch abgelehnt, dem Drängen einzelner Kreise nachzugeben und bei den Aufsichtsbehörden eine Aussetzung der Tilgung der Stadtanleihen im kommenden Etatsjahr zu beantragen. Er befürchtete mit gutem Rechte eine dauernde Schädigung der ohnehin nicht glänzenden Lage des städtischen Anleihemarktes. Die Aufwendungen für die Hauptverwaltung, die Polizeikosten und sonstige staatliche Lasten, weisen meist sogar eine über das normale Maß hinausgehende Steigerung auf. Recht schmerzlich empfunden werden auch in diesen Notzeiten die wieder gestiegenen Anforderungen der Stadttheater. In Frankfurt, in Mannheim, in Leipzig, z. B. erfordert der Theaterbetrieb weit über eine halbe Million Mark, in Köln sogar eine ganze Million Mark Zuschuß.

Die Einstellung der zu erwartenden Einnahmen, der Steuern und der Ueberschüsse der städtischen Betriebe insbesondere, war selbst unter genauer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Kriegsmomente sehr schwierig. Manche Stadtverwaltungen haben deshalb, wie die Reichsfinanzverwaltung, in der Hauptsache die alten Etatsätze in den neuen Voranschlag übernommen. Erfreulicherweise sind aber zahlreiche Städte diesen bequemeren Weg nicht gegangen, sondern sie suchten durch vorsichtige Schätzung die wichtigsten Einnahmeposten der Wirklichkeit nahezubringen. Man bleibt in diesem Falle jedenfalls, wie bei der Beratung des Etats der Stadt Köln betont wurde, später vor Ueberraschungen verschont. Von den wirtschaftlichen Betrieben ha-

ben am wenigsten unter den jetzigen Verhältnissen die Wasserwerke zu leiden. Ihre Erträgnisse sind meist in ungefähr gleicher Höhe wie in den Vorjahren vorgeesehen. Der Verbrauch von Licht und Kraft ist überall zurückgegangen; im einzelnen ist allerdings dieser Minderkonsum je nach dem wirtschaftlichen Charakter der Stadt sehr verschieden. Die Gas- und Elektrizitätswerte erleiden weniger infolge der Auflösung und Zusammenlegung der Haushaltungen, als durch Einstellung von Fabrik- und Handelsbetrieben starke finanzielle Ausfälle. Die Petroleumknappheit hat auch hieran nicht viel zu ändern vermocht. Der Uebergang vom Petroleumverbrauch zum Gasverbrauch oder zum Verbrauch elektrischen Lichtes konnte sich nur noch in den kleinen Haushaltungen der minderbemittelten Bevölkerung vollziehen. Höchstens Elektrizitätswerte mit Ueberlandzentralen können dadurch viele neue Konsumenten gewonnen haben. Aber auch trotz der Ausfälle kommen die Millionenüberschüsse der Betriebe dem Kriegsetat außerordentlich zugute. Wie groß wäre das Defizit, wenn solche privatwirtschaftliche Einnahmen fehlten! Die jetzige kritische Zeit ist zweifellos die beste Rechtfertigung für die Kommunalisierung dieser Betriebe.

Am stärksten unter den Einwirkungen des Krieges leiden aber die Steuererträgnisse. Infolge der Kriegswochen sind die großen und kleinen Steuerquellen mehr oder minder verlandet. Fast die gleichen Beträge wie im Frieden bringt die Grundsteuer auf, nur in Städten mit wirtschaftlich schwachem und steuerlich überlastetem Grundbesitz erleidet auch sie merkliche Ausfälle. Die andere Realsteuer, die Gewerbesteuer, zeigt in den einzelnen Städten sehr verschieden große Mindererträge, je nach der Art der ansässigen Industrie und des Erwerbslebens. Städte zum Beispiel mit überwiegender Großindustrie (Eisen- und Textilindustrie), die große Kriegslieferung hat, befinden sich in dieser Hinsicht in beneidenswerter Lage, zumal auch die Nebenindustrien und zahlreiche andere Erwerbszweige lohnenden Verdienst haben. Bei der Hauptstütze des Etats, der Einkommensteuer, sind auf Grund der neuen Einkommensteueranlagung in allen größeren Städten Millionenausfälle zu erwarten. Am stärksten leidet verhältnismäßig der Ertrag der Umsatz- und der Wertwachstumssteuer. Er ist anscheinend auf die Hälfte bis zu einem Drittel zusammengeschrumpft. Naturgemäß ist auch der Lustbarkeits- und Biletsteuer der Lebensnerv unterbunden; allerdings hat der Kinobesuch vielfach die normale Höhe wieder erreicht. Bei der Knappheit der Lebensmittel wird von verschiedenen Seiten eine Erhöhung der Hundesteuer gefordert, deren Erträge dadurch aber in vielen Städten nicht mehr wesentlich gesteigert werden können. Von den

Gebühren weisen besonders die Baupolizeigebühren merkliche Ausfälle auf.

Angeichts dieser starken Steuerrückgänge wird der nötige Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben meist durch eine Erhöhung der Einkommensteuer gesucht, nachdem etwa glücklicherweise vorhandene Steuerausgleichsfonds zur Deckung des Defizits herangezogen wurden. So erhöht Berlin mit seinen großen Vororten Wilmersdorf, Schöneberg, Neutöln den Einkommensteuerzuschlag von 100 und 110 Proz. auf 125 und 135 Proz., Charlottenburg sogar um 30 Proz. auf 140 Proz. Die Steuererhöhung in Frankfurt von durchschnittlich 136 Proz. auf 150 Proz. ist also noch verhältnismäßig gering. Bei Steuererhöhungen kann auch lediglich die Einkommensteuer in Frage kommen. Nur dadurch werden die weitesten Kreise der Bevölkerung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu einer hoffentlich nur vorübergehenden Kriegssteuer herangezogen, die angeichts der Blutsteuer, die unsere Brüder draußen im Felde bringen, gerne getragen werden muß. Nur im Notfall wird ganz ausnahmsweise zur Deckung der laufenden Bedürfnisse außerordentlicher Kredit in Anspruch genommen werden können. Alle Gemeinden aber können trotz dieser Schwierigkeiten ihren hohen kulturellen Aufgaben, ihren großen sozialen Verpflichtungen vollkommen gerecht werden. Die Finanzwirtschaft der meisten Städte ist dabei im Innern doch kerngesund und kann durch noch so lange Kriegsdauer keine ernstlichen Erschütterungen erfahren. Die Städte werden den Krieg wirtschaftlich und finanziell kraftvoll durchhalten bis zu einem ehrenvollen Frieden.

Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

Dargestellt in ganz abgekürzter Fassung.

Die Ansprüche derjenigen Kriegsinvaliden, die zur Klasse der **Unteroffiziere und Gemeinen** gehören, sind in dem Mannschafteversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 539) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 497 ff.) geregelt.

Darnach erhält der **Kriegsbeschädigte Militärrente** und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. Die Militärrente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 M,
Sergeanten	720 M,
Unteroffiziere	600 M,
Gemeine	540 M,

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur denjenigen Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 M monatlich gewährt.

3. Neben der Militärrente und der Kriegszulage wird ohne Rücksicht auf den Grad der dem Beschädigten verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, eine Verstümmelungszulage von monatlich je 27 M und bei Verlust oder Erblindung beider Augen, eine solche von monatlich je 54 M gewährt.

Die Zulage von je 27 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage auf monatlich 54 M erhöht werden.

Bei mehreren Beschädigungen wird die Verstümmelungszulage mehrfach gewährt.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 M, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Eingehendere Darstellungen enthalten u. a.:

1. Die Deutsche Militär-Versorgung im Krieg und Frieden.

Ausgabe A: Offizierspensionsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen,

Ausgabe B: Mannschafteversorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen. Verlegt v. J. Langs Buchhandlung in Karlsruhe, Preis je 65 S.

2. Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen.

Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensversorgung für Militär- und Zivilbehörden sowie für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften und

deren Hinterbliebenen. Zusammengefasst und erläutert von W. Adam. Verlag der Kameradschaft in Berlin B 35; Preis 1,50 M.

3. Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen.

Zum praktischen Gebrauche für Heer, Marine und Schutztruppen bearbeitet und erläutert von Dr. A. Komen. I. Teil: Offizierspensionsgesetz, 1907. II. Teil: Mannschaftsverjorgungsgesetz, 1908. Verlegt von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin. Preis I. und II. Teil je 3,50 M.

4. Krieger- und Hinterbliebenenversorgung in Deutschland. Heft 54 der Staatsbürgerbibliothek. Volksvereins-Verlag, München-Glabbach. Preis 40 S.

Ansprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer reichsgesetzlichen **Invalidentrente**, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.

Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrochen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. **nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.**

Ist die Invalidität **dauernd**, so beginnt die Invalidenrente mit dem Eintritt der Invalidität. Ist aber in absehbarer Zeit **Wiederherstellung** der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invalidenrente sind bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist, oder zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

Ist der Versicherte infolge seines Leidens oder aus anderen Gründen verhindert, den Anspruch anzumelden, so kann er auch ein Angehöriges oder eine andere Person mit der Anmeldung beauftragen.

Bei der Anmeldung sind die laufende Quittungskarte, die in Händen des Versicherten befind-

lichen Militärpapiere, Krankheits- und Aufrechnungsbezeichnungen zu übergeben.

Kriegsinvalidenfürsorge.

Der Badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge (Geschäftsstelle in Karlsruhe, Herrenstraße 1) hat die

„Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge“

in einem Broschürchen zusammengefaßt. Dieses ist in der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erhältlich. Ein diesem Broschürchen auf Seite 39 beigefügtes

Merksblatt

hat folgenden Wortlaut:

1. Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder **arbeiten** lernen, wenn er **selbst den festen Willen zur Arbeit** hat.

2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben.

3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Heeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn er sich genügende Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunützen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Die Heeresverwaltung wird ihm mit allen Mitteln die Wege dazu ebnen.

4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verbrießen lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.

5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinen alten Beruf wieder einzuarbeiten.

6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anfang seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein **schaffendes und erwerbendes Glied** seiner Familie zu werden.

7. Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heu-

tigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu!
Starker Wille führt zum Ziel!

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

An die Großh. Bezirksamter:

In den Verhandlungen der Budgetkommission des Reichstags ist zur Sprache gebracht worden, daß in einigen Fällen Ehefrauen oder Kindern die Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 unter der Begründung verweigert worden sei, daß der Fall der Bedürftigkeit nicht mehr vorliege, nachdem den Ehefrauen auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, vom 28. Januar 1915 und vom 23. April 1915 Wochenhilfe gewährt worden sei. Hierzu ist zu bemerken, daß es der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde, wenn eine Anrechnung der Familienunterstützung auf die Wochenhilfe stattfinden würde. Der Gesetzgeber ist vielmehr davon ausgegangen, daß in allen Fällen, in welchen die Voraussetzungen für die Gewährung von Wochenhilfe vorliegen, diese außer der in dem Gesetze vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 vorgesehenen Unterstützung zu gewähren ist, falls im Einzelfall die Bedürftigkeit im Sinne dieses Gesetzes gegeben ist.

(Ministerium des Innern vom 7. 5. 15 Nr. 24 479.)

Die Prozeßführung mit Kriegsteilnehmern im Spiegel der Gerichtspraxis.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Unsere Krieger nach Möglichkeit die Sorge um Haus und Hof zu erleichtern, beschenkt man sie u. a. bekanntlich für die Kriegsdauer mit der Unterbrechung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sodaß sie grundsätzlich nicht zu prozessieren brauchen, wenn sie nicht mögen.

Bei den Millionen von Feldzugsteilnehmern erwies sich das natürlich als ein wirtschaftlicher Versuch von ungeheurer Bedeutung. Jetzt zeigt es sich allmählich, daß diese als Spende wärmenden Lichtes gerechter Barmherzigkeit gedachte Säugung doch auch so manche Schattenseite aufwies. Denn hier und dort begann man alsbald, ohne jede Not den bescherten Vorteil auszubenten und dem Gläubiger trotz reichlicher Mittel und aller Unbestreitbarkeit der Schuld einfach die Zahlung zu verwei-

gern, lediglich um deswillen, weil ihm infolge des Versagens gerichtlicher Hilfe die Macht fehlte, sich sein Recht zu verschaffen. Die zahlreichen wohlbegründeten Klagen hierüber veranlaßten mit Beginn dieses Jahres eine Beschränkung des Grundsatzes, der alle Kriegsteilnehmer von jeglicher Prozeßführung bedingungslos befreite. Die dabei an den Tag gelegte Mäßigung geht nun in der Tat sehr weit und hat vielfach sogar Anfeindungen wegen damit verbundenen allzu kärglichen Gläubigerschutzes wachgerufen.

Das Verfahren soll nämlich durch Bestellung eines geeigneten Vertreters zur Prozeßführung nur dann fortgesetzt werden, wenn die Aussetzung eine ganz offenbare Unbilligkeit enthielte, die schwer gegen Treu und Glauben verstößt und auf den ersten Blick in die Augen springt.

Das sind nun freilich dehnbare Begriffe. Wer auf sie in seinen Prozeßierungsgelüsten seine Hoffnung setzt, tut deshalb vielleicht gut, zuvor ihre Deutung im Spiegel der seither ergangenen Gerichtspraxis einmal zu betrachten. Deshalb ein paar Beispiele daraus von grundlegender Bedeutung.

Ein Kriegsteilnehmer ist auf Zahlung verklagt. Er beantragt, das Verfahren auszusetzen, trotzdem er zugibt, daß die gegen ihn erhobene Forderung zu Recht besteht und er nichts dawider einwenden kann. Nur sei er infolge seiner Einberufung behindert worden, für geeignete Deckungsmittel des Klägers zu sorgen. Das Verfahren wurde denn auch wünschgemäß ausgesetzt. Sind doch nach dem Beschlusse des erkennenden Oberlandesgerichts bei der Frage nach der offenbaren Unbilligkeit alle Umstände zu prüfen. Deshalb muß auch berücksichtigt werden, ob der Kriegsteilnehmer ein Interesse daran hat, daß sein Gläubiger keinen Schuldtitel gegen ihn erlangt. Dazu ergab die Zeugenaussage, daß das Geschäft des beklagten Kriegsteilnehmers flüssige Mittel zu Zahlung aller Gläubiger nicht besitzt, der Beklagte aber, wäre er nicht zum Heeresdienst einberufen, seine persönlichen Beziehungen zur Beschaffung solcher Deckungsmittel möglicherweise hätte ausnutzen können.

Ein anderer Fall:

Der beklagte Kriegsteilnehmer läßt in seiner Abwesenheit sein Geschäft in gewohnter Weise durch seinen Prokuristen weiterführen. Die Klage dreht sich um unbestrittene Forderungen aus von dem Prokuristen geschlossenem Kaufgeschäft. Hier weist das Oberlandesgericht den Antrag des Kriegsteilnehmers auf Aussetzung des Verfahrens ab. Denn sichert sich ein Teilnehmer am Feldzug die Weiterführung seines Betriebs durch Bestellung eines Vertreters, dann ist es offenbar unbillig, wenn er zwar die Vorteile der Geschäftsführung genießt, sich den daraus entstehenden Verpflichtungen aber durch die Stellung von Aussetzungsanträgen entziehen will.

Ein Dritter will einen Kriegsteilnehmer auf Bezahlung von Warenschulden verklagen. Zur Vertretung des Beklagten empfiehlt er vor Gericht dessen Ehefrau. Der Vorsitzende läßt deshalb die Frau um sie über diesen Antrag auf Vertretung ihres Mannes zu hören; jedoch erscheint sie nicht. Darauf bestellt sie der Vorsitzende zur Vertreterin des Mannes. Auf die Beschwerde der Frau aber hebt das Kammergericht diesen Beschluß wieder auf, weil niemand gezwungen sei, die Vertretung eines Kriegsteilnehmers anzunehmen und der Vorsitzende die Ehefrau des Beklagten nicht ohne ihre Zustimmung als Vertreterin hätte bestellen dürfen.

Es kann das Verfahren also auch nur dann weitergeführt werden, wenn sich jemand findet, der zur Prozeßvertretung gewillt und obendrein hierzu geeignet ist.

Postschein als Quittungen bis zum Betrage von 800 Mark.

Nach Erlass Sr. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1915 Nr. 23794 soll es nicht beanstandet werden, wenn Zahlungen der Gemeinden an Staatskassen und an Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Kreise, Landwirtschaftskammer, Sparkassen in Beträgen bis zu 800 Mark nur mit Posteinlieferungsscheinen belegt werden.

Familienunterstützungen betr.

Bei Umlegung der vom Reich nicht erleyten Familienunterstützungen (der Mehrbeträge) auf die zum Lieferungsverband gehörigen Gemeinden ist das Kriegssteuerverkataster desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem der Aufwand erwachsen ist.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Verbandstätigkeit.

Wenn wir auch in diesem Kriegsjahr noch nicht daran denken konnten und wahrscheinlich auch überhaupt nicht daran denken dürfen, unsere alljährliche Mitgliederversammlung abzuhalten, so ruht unsere Arbeit doch nicht, ja es sind ihr gerade durch den Krieg mancherlei neue Aufgaben gestellt, welche teils durch den Vorstand allein, teils unter Mitwirkung des Ausschusses sachgemäß behandelt wurden und auch fernerhin behandelt werden. Daneben ist aber in vielen Bezirken eine rührige Tätigkeit entfaltet worden u. dies ist gewiß sehr erfreulich und segensreich, wogegen andererseits auch Beispiele vom Gegenteil zu verzeichnen sind, indem teils aus einermassen verständlichen und entschuldigen lokalen Ursachen, teils aber auch aus nicht stichhaltigen

Gründen die Abhaltung von Bezirksversammlungen abgelehnt wurde.

Die bis jetzt eingelaufenen Versammlungsberichte und unsere eigenen persönlichen Erfahrungen beim Besuch einiger Versammlungen beweisen aber schlagend, wie nützlich solche gerade in jetziger Zeit sind.

Im Vordergrund der Beratungen stand ziemlich allgemein die Frage der Volksernährung, wobei die Beschlagnahme der Getreide- und Mehlvorräte und die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Prinzip durchweg als gerechtfertigt dankbar anerkannt wurde; leider haben sich aber beim Vollzug der behördlicherseits getroffenen Maßnahmen mancherlei lebhaft beklagte Mißstände ergeben, welche wenigstens teilweise durch energisches und verständnisvolles Eingreifen des Bürgermeisters beseitigt werden konnten, man neigte daher ziemlich allgemein der Ansicht zu, daß es nicht nötig sei, wegen jeder Kleinigkeit das Bezirksamt zu bemühen, sondern daß jeder Bürgermeister ohne all zu große Mengtschlichkeit nach eigenem Gutdünken und bestem Gewissen unter Wahrung des den betr. Regierungsmaßregeln zu Grund liegenden Hauptzwecks handeln möge.

Klagen allgemeiner Natur wurden dahin laut, daß:

1. in die Bezirksausschüsse vorzugsweise die Vertreter von Gewerbe und Handel nicht aber auch solche des Konsums und der Gemeindevorstände in genügender Anzahl berufen worden seien;

2. den Bäckern sowohl wie der Bevölkerung vielfach minderwertiges Mehl geliefert worden sei, weswegen eine strengere Beaufsichtigung der Mehlbereitung und des Handels zu wünschen wäre;

3. in der Brot- und Mehlverteilung zwischen Stadt und Land nicht berücksichtigt worden sei, daß die Landbevölkerung infolge ihrer schwereren körperlichen Arbeit und ihres geringeren Fleischgenusses eines etwas reichlicheren Zumasses von Mehl und Brot bedarf als die Bewohner der Städte.

Hier wird, falls der Krieg nicht bald zu Ende geht, Abhilfe geschaffen werden müssen, wozu auch unser Verband mithelfen wird.

Weiter wurde über die Verwendung von Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten und die dabei gemachten Erfahrungen gesprochen und gerade diese Besprechungen waren sehr wertvoll besonders für diejenigen Gemeinden, welche noch keine derartigen Arbeitskräfte verwendet aber die Absicht haben, solche zu verwenden; durchweg war man mit der Arbeitsleistung und dem Verhalten der Gefangenen, meist Russen, zufrieden; die Art und Weise der Verpflegung und die Arbeitsein- und -Zuteilung sowie deren Ueberwachung ist

in den einzelnen Gemeinden verschieden geregelt und gerade die Mitteilungen der betr. Herren Bürgermeister über diese Punkte waren für die andern sehr wertvoll, da sich Jeder dasjenige daraus merken konnte, was für seine Gemeinde passend und nachahmungswert erschien.

In einer Bezirksversammlung im Kreis Konstanz wurde auch die Frage der Entlohnung der Bürgermeister für ihre überaus große Arbeit während des Krieges behandelt und an den Verbandsvorstand das Ersuchen gerichtet, diese Angelegenheit im Auge zu behalten und darauf hinzuwirken, daß die Gemeindebeamten für ihre Opfer an Zeit und Geld nicht ganz leer ausgehen.

Auch in einem andern Bezirk dieses Kreises hat man diese Angelegenheit aufgegriffen und sich an das zuständige Bezirksamt gewendet, welches sein lebhaftes Interesse dafür kund gegeben und seine tatkräftige Unterstützung bei den Gemeinden in Aussicht gestellt hat.

Es sind zur Zeit auch seitens des Ratschreiber- und des Rechnervereins Schritte eingeleitet, welche bezwecken, ein generelles Eingreifen der Gr. Regierung zugunsten der Gemeindebeamten zu veranlassen und unsere Verbandsleitung wird sich diesen Schritten anschließen eventl. selbständig in der Sache vorgehen.

Persönliches.

Wir haben in letzter Zeit den Tod mehrerer Bürgermeister von Verbandsgemeinden zu beklagen, nämlich der Herren:

Kling von Heiligkreuzsteinach,
Lichter von Zuzenhausen und
Benig von Schlossau.

Bezüglich des Letzteren schreibt man uns:

„Bürgermeister Benig ist ein Opfer der vielen Arbeit in der jetzigen Kriegszeit; erst vor kurzem hat mir der liebe Verstorbene geklagt, daß ihn die vielen amtlichen Verfügungen so in Aufregung brächten, da er doch alles recht machen wolle; auch die örtlichen Verhältnisse waren keine guten.“

Wir werden diesen Kollegen, welche alle drei schon in der zweiten Amtsperiode standen und mehr als 60 Lebensjahre hinter sich hatten, ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihr 25jähriges Dienstjubiläum feierten und erhielten das vom Verband gestiftete Ehrendiplom: die Herren: D o s s e i n z von Spöck, Amt Karlsruhe, am 5. Juli, A l t e n b a c h von Elchesheim, A. Raftatt am 10. Juli.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 6 der Zeitschrift 3 926 000 M

Zugang bis 7. Juli

Kollingen	60 600	„
Dietlingen	23 000	„
Staffort	12 500	„
Wöfingen	35 000	„
Böhrenbach	89 000	„
Dienststadt	10 300	„

Summa 4 156 400 M

10. Briefkasten.

1. Ortskrankenkasse B.

Anfrage: Inwieweit besteht bei den Organen (Vorstand — Ausschuß) eine **Zuziehungspflicht der Erzeugmännen?**

Antwort: Eine Zuziehungspflicht besteht sowohl bei Ausscheidung eines Mitgliedes überhaupt, wie aber auch bei bloßer Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds, wenn dasselbe rechtzeitig seine Verhinderung anzeigte. Bei der Wichtigkeit dieser Frage wird noch auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1914 — Arbeiterversorgung 1915 Heft 5 S. 110 — verwiesen. Gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit hat diese Entscheidung infolge der Einberufungen erhöhten Wert, da eine nicht ordnungsgemäße Einladung Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse zur Folge haben kann.

2. Betriebskrankenkasse der Firma B. in A.

Anfrage: Wir haben zur Zeit einige Fälle von **lebigen Wöchnerinnen**. Besteht nach dem neuen Recht eine **unbedingte Verpflichtung, den Erzeuger des unehelichen Kindes für die gewährte Wochenhilfe haftbar zu machen?**

Antwort: Diese Frage war bis kürzlich außerordentlich bestritten und zweifelhaft, weil der § 1542 Abs. 1 RVO. nur von einer Krankheit spricht und Wochenhilfe keine Krankenhilfe sei. Das Landgericht Dresden hat aber durch Entscheidung vom 18. März ds. Js. den Uebergang des Anspruchs aus § 1715 BGB. auf die leistende Kasse bejaht d. h. den Schwängerer zum Ersatz der Kosten verurteilt. Daß der Anspruch gegen den Schwängerer vor dem Zivilgericht geltend zu machen ist, setze ich als bekannt voraus. Der Rechtsstandpunkt ist also trotz des Wortlauts des § 1542 RVO. der gleiche wie nach dem Krankenversicherungsgesetz (wo § 57 Abs. 4 vorbildlich war).

3. Bürgermeisterramt B.

Anfrage: **Welche Leistungen hat eine Wöchnerin**, die selbst nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, deren Mann aber Kriegsteilnehmer ist und ebenfalls vor der Kriegsteilnahme nicht Mitglied einer Krankenkasse war? Die Frau erhält die sog. Familienunterstützung. Die Niederkunft erfolgte am 10. April. Die Kriegsteilnahme des Mannes besteht seit 2. Februar 1915.

Antwort: In Betracht kommt die neueste Bundesratsverordnung vom 23. 4. 15. Diese Wöchnerin hat zwei Ansprüche, nämlich auf die laufende Wochenhilfe ab 23. April und auf die einmalige Unterstützung, wenn sie in bedrängter Lage sich befindet, weil, wenn dies neue Gesetz bald erschienen wäre, die Wöchnerin Anspruch auf alle Leistungen gehabt hätte.

Der laufende Anspruch berechnet sich folgendermaßen:

Entbindungsbeitrag 0, weil das Gesetz zu spät erschienen ist;

Wochengeld: 43 Tage a 1 M = 43 M und dies deshalb, weil vom 10.—23. 4. 15 bereits 13 Tage abgelaufen sind, also die Restzeit der wöchentlichen Frist noch 43 Tage bei insgesamt 56 Tagen beträgt;

Stillgeld, wenn die Wöchnerin das Kind selbst bis 3. Juli 1915 stillt, noch 71 Tage a 50 Pfg. = 35,50 M, und zwar deshalb, weil bis zum Ablauf der Zwölfwochenfrist es 71 Tage sind und die ganze Dauer 84 Tage umfaßt. Stillt die Wöchnerin das Kind nicht, so kommt eben das Stillgeld in Wegfall, stillt sie es nicht volle 12 Wochen, erhält sie eben nur solches bis zu dem Tage der Stillung innerhalb der 12 Wochen.

Die einmalige Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Wöchnerin sich in bedrängter Lage befindet und berechnet sich in diesem Falle wie folgt:

Der Wöchnerin ist entgangen:

a) der Entbindungsbeitrag = 25 M,

b) an Wochengeld (wie oben berechnet) für die Zeit vom 10.—23. 4. 15 = 13 Tage a 1 M = 13 M,

c) an Stillgeld (falls das Kind selbst gestillt) 13 Tage a 50 Pfg. = 6,50 M.

Somit insgesamt entgangen: 25 + 13 + 6,50 = 44,50 M.

Nur bis zu diesem Betrag kann die einmalige Unterstützung gewährt werden (nicht 50 M, weil weniger als 50 M im Ganzen entgangen sind).

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags ist das Bürgermeisteramt, und zwar sind die zwei Anträge verschieden zu behandeln. Zuständig zur Verbescheidung ist der Bezirksrat. Zuständig zur Auszahlung ist die Gemeindefasse.

Herr **Ratschr. G. in M.** Sie legen zweckmäßig ein Verzeichnis an, das folgende Spalten enthält: Ordn.-Zahl, Name, Stand und Alter (Jahre) des Einberufenen, ledig oder verheiratet, Staatsangehörigkeit, Waffengattung, Regiment und Armeekorps etc. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für die spätere Gemeinde-Kriegschronik. Diese wird als „Ehrenbuch“ eine Pflanze füllen, die den kommenden Geschlechtern noch fühlbarer wäre, als den jetzt Lebenden. Bereits in letzter Nummer wurde hervorgehoben, daß wir — dank dem Entgegenkommen eines bewährten Mitarbeiters — in die Lage kommen werden, eine Muster-Kriegschronik zu veröffentlichen. Es wird dann auch den Landgemeinden ein Leichtes sein, anhand des sorg-

fältig zu verwahrenden Materials sich ein Kriegsbuch zu beschaffen, in dem uns in Schrift und Bild, klar und wahr, ergreifend und erhebend, all das entgegentritt, wodurch und wie die Heimatgemeinde nach ihrer Eigenart in ihrer Gesamtheit wie im Einzelnen mitgeholfen, mitgerungen und durchgehalten hat bis zum siegreichen Ende. Neben der Gemeinde-Chronik (Ortsgeschichte) soll dieses Kriegsbuch ein wertvolles Heimatbuch werden, von dem aus noch in den fernsten Zeiten reiche erziehlische Wirkung ausgehen wird.

Gar mannigfaltiger Art wird in den Gemeinden nach dem Kriege die Ehrung all derjenigen sein, die in dieser großen Zeit Kraft, Gesundheit, Blut und Leben drangesetzt haben, um die teure Heimat, unser deutsches Vaterland zu schützen. An solchen Ehrungen werden — je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen in den einzelnen Gemeinden — neben Gedenkblättern an die Hinterbliebenen Gefallener in Betracht kommen Gedenksteine, Gedenkstätten (Wohlfahrtseinrichtungen wie Invalidenheime und Fürsorgeanstalten für Hinterbliebene), Gedenthaine, Gedenkstätten, Denkmäler, Gedenktafeln und dergl. Bei allen zu treffenden Maßnahmen gedachter Art empfiehlt sich vorheriges Benehmen mit den zuständigen Bau- und sonstigen staatlichen Beratungsstellen, damit trübe Erfahrungen, wie sie da und dort nach 1870/71 gemacht werden konnten, vermieden werden.

Nachruf.

Revisor Markus Riejer †.

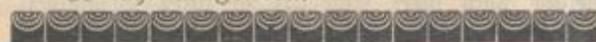
Am 5. Juni d. Js. ist unser Kollege **Markus Riejer** im Alter von 40 Jahren in Neustadt im Schwarzwald gestorben. Er legte im Jahre 1897 die Amtsrevidentenprüfung ab und war als Revisionsbeamter bei den Gr. Bezirksamtern Neustadt, Freiburg und St. Blasien tätig. Durch eine schwere Krankheit genötigt, trat er im Herbst v. Js. in den Ruhestand, um ganz seiner Gesundheit leben zu können und dadurch eine Besserung seines Leidens zu erzielen. Während dies scheinbar der Fall war, klopfte der Todesengel unerwartet an seine Pforte und nahm ihn überraschend schnell aus dem Leben. Er war verheiratet und hinterläßt eine Witwe und ein Töchterchen, denen sich die allgemeine Teilnahme zuwendet.

Am Grabe legten Herr Amtmann Schindeler für das Bezirksamt Neustadt und Herr Oberrevisor v. Bigage im Namen des Bad. Amtsrevisorenvereins mit Worten ehrenden Andenkens Kränze nieder. Aus der näheren Umgebung waren mehrere Kollegen erschienen, um dem allzu früh Heimgegangenen die letzte Ehre zu erweisen.

Mit Markus Riejer ist ein wegen seines vornehmen Charakters und liebenswürdigen Wesens

allgemein beliebter und sehr begabter Kollege aus dem Leben geschieden, dem es infolge seiner langwierigen Krankheit leider nicht vergönnt war, seine Kräfte voll entfalten zu können.

Er ruhe in Frieden!



Amtsrevisorenverein.



Den Herren Vereinsmitgliedern machen wir die traurige Mitteilung, daß unser Kollege

Markus Kiefer

Revisor bei Gr. Bezirksamt Neustadt

am 5. Juni d. Js. nach langem Leiden im Alter von 40 Jahren sanft entschlafen ist.

Wir werden dem stets freundlichen, beliebten Kollegen, welcher sich trotz seiner langdauernden Krankheit immer wieder aufraffte, um seine Dienstgeschäfte nach Kräften zu erledigen, ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.



Badischer Landgemeindenverband

Todes-Anzeige.

Abermals haben wir den Verlust eines Verbandsmitglieds des Herrn

Bürgermeisters Karl Amann

aus Krumbach (Amt Messkirch)

zu beklagen; er erlitt vor Kurzem auf dem weiltlichen Kriegsschauplatz den Heldentod.

Am 19. Mai hatte er uns aus dem Schützengraben einen Brief geschrieben, worin er für unsere ihm übersandte Liebesgabe dankte und von seinem Wohlergehen und den siegreichen Erfolgen seines Truppenteils berichtete.

Es ist nun bereits der zweite Bürgermeister aus dem Amt Messkirch, der auf dem Feld der Ehre gefallen ist.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Heidelberg-Sandhausen, den 9. Juli 1915.

Der Vorstand.

An die verehrl. Bürgermeisterämter!

Wir haben, verschiedenen Anregungen folgend, ein **Verzeichnis**

von den während des Weltkrieges 1914— zu Deutschlands Meer u. Flotte einberufenen Kriegern

angefertigt.

Das Buch ist in jeder gewünschten Bogenstärke, in Leinen gebunden, erhältlich.

Wir bitten höf. eventl. Bestellungen alsbald aufgeben zu wollen.

Hochachtend

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Tabelle

für Krankenhäuser, Lazarette, Revisionsstellen usw.

Aus derselben ist ohne alles weitere ablesbar:

1. Wieviel **Verpflegungsstage** es von jeder beliebigen Zeit zur andern ist und
2. wie **hoch die Verpflegungskosten** innerhalb beliebiger Zeit bei einem täglichen Satz zwischen 1.60 bis 3.— M (je einschließlich) sind.

Preis der Tabelle — auf starkem Karton aufgezogen —: 1 Stück M 1.20, 2 Stück M 1.80, 5 Stück M 3.50. Für die Verwaltungen, Verrechnungen, Revisionen überaus praktisch und Zeitersparung!

A. Müller, Wolfach i. B.

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- in allen Stilk- und Holzarten. Neue Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk. 300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probefendung. — Viele Tausend Referenzen. **Pracht-Katalog frei.**

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Zur Rechnungsstellung empfehlen wir:

Gemeinderechnungsvorträge

für die

Kriegsfamilienunterstützungen

und zwar:

- a. Darstellung der an die Berechtigten gezahlten Monatsbeträge mit Ausscheidung der Anteile für Reich und Lieferungsverband
- b. Verteilung zur Verbuchung in den einzelnen Rubriken

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten: in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor P u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: S p a c h h o l z & E h r a t h, Bonndorf.